



Active Aid in Africa e.V.

1. und 2.Vorsitz: Birgit Uhlig / Robert Mattheus
Im Ludlein 22
75181 Pforzheim

Tel. 07231-66500

Handys: 0163-46617-87/-91

e-mail: mail@aaa-germany.de

Internet: www.aaa-germany.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Active Aid in Africa“ und soll in das Vereinsregister von Pforzheim eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz "e.V.". Als Namenskürzel soll einheitlich „AAA e.V.“ verwendet werden.
- b) Der Sitz des Vereins (Hauptgeschäftsstelle) ist in Pforzheim.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.Juli – 30.Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Armutsbekämpfung und die Verbesserung der Lebensqualität innerhalb der afrikanischen Landbevölkerung durch Etablierung und Förderung gemeinnütziger Hilfsprojekte. Die geförderten und initiierten Projekte haben die Hilfe zur Selbsthilfe zum Ziel. Den vor Ort lebenden Menschen sollen nachhaltig und langfristig positive Zukunftsperspektiven vermittelt werden. Die Projekte sollen über die geförderte Laufzeit hinaus die Landwirtschaft und heimische Wirtschaft stabilisieren und ausbauen und so den Lebensstandard sichern und verbessern, um ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Besonderen Wert wird auf die Erhaltung und Förderung der Umwelt, der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und dem Erhalt der einheimischen Kultur und Traditionen gelegt.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) Schaffung einer dezentralen Einkommensquelle für die Bevölkerung durch Einrichtung von Biokraftstoffprojekten und damit einhergehender Wiederaufforstung dank hauptsächlichlicher Nutzung von Brachland
 - 2) Wiedernutzbarmachung von Brachflächen für die Landwirtschaft
 - 3) Eindämmung der zunehmenden Umweltzerstörung
 - 4) Verringerung der Abhängigkeit der Bevölkerung von Rohstoffimporten
 - 5) Direkte Einbeziehung der Landbevölkerung in die Projekte
 - 6) Aufbau von Grundbildungsprogrammen und HIV- / AIDS-Aufklärung für die ärmsten Schichten
- b) Der Verein ist berechtigt, sich zur Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke an gleichgearteten Unternehmungen anderer Vereine oder Gesellschaften zu beteiligen oder deren Mitgliedschaft zu erlangen.
 - c) Des weiteren ist der Verein berechtigt Zweigstellen zu gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwandsentschädigungen

- a) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern muss grundsätzlich vom Vorstand veranlasst bzw. genehmigt werden.
- b) Aufwandsentschädigungen dürfen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind und dies die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit betrifft. Die Festlegung erfolgt durch jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung nach Vorlage eines Vorstandbeschlusses hierzu.
- c) Der Verein sieht sich nicht in Konkurrenz zu anderen Hilfsorganisationen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- c) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- d) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- b) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an den Veranstaltungen / Aktivitäten des Vereins und dem sonstigen Vereinsleben teilnehmen.
- c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst im Verein nicht vordergründig betätigen, im übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.
- d) Der Verein kann Ehrenmitglieder sowie eine/n Ehre(n)vorsitzende/n bestimmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand hierzu ernannt. Ehrenmitglieder sind die Mitglieder des ersten Vertretungsvorstandes des Vereins und Personen, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht und den Vereinszweck in überdurchschnittlichem Maße gefördert haben. Ehrenmitglieder sowie der/die Ehre(n)vorsitzende können im Vorstand für den Verein beratend tätig werden, sie sind grundsätzlich von jeglichen Beitragsverpflichtungen befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich. Eine Kündigung ist frühestens zum Schluss des nach dem Eintrittszeitpunkt folgenden Geschäftsjahres möglich.
- b) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person) oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. der Auflösung (juristische Person).
- c) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung eines rückständigen Beitrags bleibt hiervon unberührt. Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder eingebrachten Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Anteil daran.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- a) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat; sich satzungswidrig verhält; Zweck und Ansehen des Vereins schädigt oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
- b) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist und ihm der Ausschluss angedroht wurde. Etwaige Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Fristsetzungen sowie zivilrechtliche Maßnahmen des Vereins lassen die Rechtswirkung der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- c) Der Ausschluss erfolgt grundsätzlich, wenn das Vereinsmitglied seine Mitgliedschaft, die Räume oder Papiere des Vereins benutzt, um eigenwirtschaftliche oder vom Verein nicht autorisierte Zwecke zu verfolgen
- d) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich und unter Darlegung der Gründe mitgeteilt. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung des Vorstandsbeschlusses bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds ist auf der Grundlage dieser Satzung nicht gegeben.

§ 8 Rechte und Pflichten

- a) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder erwerben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Jahren. Aktive Mitglieder erwerben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung unmittelbar nach ihrer schriftlichen Aufnahmeerklärung gemäß § 4 c durch den Vorstand. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder oder vereinsfremde Dritte sowie Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts sind unzulässig.

- b) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsräumlichkeiten (Geschäftsstellen) unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Sie sind ferner berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge/Anträge zu unterbreiten.
- c) Bei der Verfolgung des Vereinszweckes verwenden sämtliche Vereinsmitglieder im Sinne eines gemeinsamen/einheitlichen Auftritts die von der Hauptgeschäftsstelle vorgegebenen Briefbögen und Visitenkarten mit dem Vereinslogo "AAA Active Aid in Africa e.V.". Zum Zwecke der Klarstellung hat ein Mitglied, das die Papiere oder das Logo des Vereins verwendet, seine persönlichen Angaben sowie die Stellung im Verein hinzuzufügen. Die Einzelheiten werden vom Vorstand im Wege eines gesonderten Beschlusses festgelegt. Alle Mitglieder, die sich aktiv im Verein einbringen wollen, erhalten einen Mitgliedsausweis.
- d) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern; das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- e) Den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht daneben die Berechtigung zu, beim Vorstand die Eröffnung einer Geschäftsstelle zu beantragen. Der Antrag ist in schriftlicher Form, unter Angabe des in Erwägung gezogenen Standortes und des aus den Reihen der Vereinsmitglieder stammenden Geschäftsstellenpersonals einzureichen. Die Auswahl-/Vergabekriterien sowie die Rechtsfolgen des Zuspruches legt der Vorstand durch gesonderten Beschluss fest. Ein Anspruch auf Eröffnung einer Geschäftsstelle besteht nicht. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Geschäftsstelleneröffnung ist der Vorstand verpflichtet, die der Bewerbung beigefügten Unterlagen bzw. Originalbelege an den Antragsteller zurückzusenden und diesem die wesentlichen Gründe schriftlich zu übermitteln. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Vorstandes ist auf der Grundlage dieser Satzung nicht gegeben.
- f) Die Mitglieder des Vereins erhalten ein Exemplar des Jahresberichtes nach dessen Entgegennahme durch die Mitgliederversammlung. Der Versand kann je nach Wunsch des Mitgliedes per Post oder per E-Mail erfolgen.

§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- a) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr (01.Juli – 30.Juni) festlegt. Der Beitrag ist im Juli eines jeden Jahres zu zahlen.
- b) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Der volle Mitgliedsbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 10 Organe des Vereins

- a) der Vorstand (nachfolgend gesetzlicher Vorstand genannt)
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- a) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- b) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift von beiden Vorstandsmitgliedern erforderlich. Nur in zwingenden Ausnahmefällen genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
- c) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der gesetzliche Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Sicherstellung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Die eventuelle Bestellung eines Geschäftsführers

§ 13 Wahl des Vorstandes

- a) Die Wahl der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung vollzogen.
- b) Der gesetzliche Vorstand wird einzeln von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- c) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- d) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.

§ 14 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder eingeladen und anwesend sind.
- b) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- c) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
- d) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung zu berufen.
- e) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sowie über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Überprüfung der Geschäftstätigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jährlich durch einen vom Vorstand zu bestellenden, qualifizierten, unabhängigen und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfer, der nicht Mitglied des Vereins sein darf, zu prüfen. Der Vorstand hat hierüber die anwesenden Mitglieder aus Anlass der Mitgliederversammlungen über den Prüfungsbericht und dessen Feststellungen in angemessener Weise zu informieren.

§ 16 Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die schriftliche Einladung kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, insofern das Vereinsmitglied dieser Möglichkeit im Aufnahmeantrag zugestimmt hat. In diesem Falle gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes wahlberechtigte Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- e) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- f) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- g) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 5 Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig.
- h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- i) Die Beschlussfassung in Versammlungen erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit und dazugehöriger Afrika-Projekte
- c) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- d) die Wahl der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein müssen
- g) Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages
- h) die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins
- i) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr zur Beschlussfassung vom Vorstand vorgelegt werden
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
- l) die Festlegung und Beschlussfassung für an Vorstandsmitglieder zu leistende Aufwandsentschädigungen
- m) die Beschlussfassung zur Auflösung / Fusion des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren

§ 18 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung bzw. Versammlung
- b) die Zahl und die Namen der Teilnehmer
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- e) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
- f) den Namen des Sitzungsleiters und des Protokollführers

§ 19 Satzungsänderung, Zweckänderung

- a) Die Änderung der Satzung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Punkt bei der Einberufung der Sitzung aus der Tagesordnung ersichtlich ist. Zu diesen Beschlüssen ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- b) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung der zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Weltmission der Evangelisch-Methodistischen Kirche (EMK) zur Verwendung von Entwicklungshilfeprojekten in Malawi, vorzugsweise im Landkreis Tengani.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Gerichtsstand des Vereins

Gerichtsstand ist Pforzheim.

§ 22 Öffentliche Förderung des Vereins

Der Verein soll auf öffentliche Förderung bedacht sein.

§ 23 Salvatorische Klausel

Falls sich Bestimmungen aus dieser Satzung im Vereinsleben als unnützlich erweisen sollten, sind sie durch geeignete Bestimmungen zu ersetzen. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen gegen geltendes Recht verstoßen, so bleiben die restlichen Bestimmungen unberührt.

§ 24 Schlussvorschriften des Vereins

Die Satzung sowie beschlossene Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2015 beschlossen.